

## **Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes**

für Beschäftigte der Firma

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,  
(Name deutlich lesbar in Druckbuchstaben)

im Rahmen Ihrer Tätigkeit erheben, verarbeiten und nutzen Sie Daten natürlicher Personen. Seit Mai 2018 ist diesbezüglich von jeder Stelle, die solche Daten nicht nur für private Zwecke nutzt, die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Hiermit verpflichten wir Sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Datenschutzrecht ist ein Grundrecht und Ausdruck des Persönlichkeitsrechts auf sog. informationelle Selbstbestimmung. Dies bedeutet, dass ein Mensch selbst bestimmt, was mit seinen Daten passiert.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.

Als Grundsatz gilt, dass personenbezogene Daten z.B. erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, dies auf einem vertraglichen oder vorvertraglichen Vorgang beruht oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten. Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt also gegenüber allen Personen, die nicht bei uns beschäftigt sind, auch gegenüber Ihren eigenen Familienangehörigen und den Angehörigen von Kunden.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Für Ihre Tätigkeit bei uns gilt, dass alle zur Erfüllung unserer Kerntätigkeit notwendigen Daten erhoben und genutzt werden dürfen (Art. 6 (1) lit. b) DSGVO). Dabei gilt das Gebot der Datensparsamkeit, d.h. es dürfen nur Daten erhoben und genutzt werden, die für den angestrebten Zweck auch notwendig sind.

Ferner informieren wir Sie über folgende Verpflichtungen:

### **1) Bei Datenpannen:**

Sollte es zu einer Datenpanne kommen, also z.B. personenbezogene Daten verloren gehen, an unbefugte Dritte gelangen, es zu einem verdächtigen Vorfall in der EDV kommen o.ä., melden Sie dies bitte sofort der Geschäftsführung oder bei Nichterreichbarkeit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

### **2) Bei Anfragen von Betroffenen zu deren personenbezogenen Daten:**

Bitte geben Sie die Anfrage umgehend an die Geschäftsführung oder bei Nichterreichbarkeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten weiter.

### **Folgen von Datenschutzverstößen:**

- Vorsätzliche Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen haben, z.B. § 42 BDSG neu und §§ 202 ff. StGB (siehe Anhang).
- Eine betroffene Person, die durch einen Datenschutzverstoß geschädigt wird, kann Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen, Art. 82 Abs. 1 DSGVO.
- Außerdem kann es bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen zu sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen kommen. Dies kann im Falle von mittlerer oder grober Fahrlässigkeit gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen.

Über die wichtigsten Vorschriften unterrichten wir Sie im Anhang.

Im Zweifel halten Sie Rücksprache mit der Geschäftsführung oder Ihrem Vorgesetzten, bevor Sie personenbezogene Daten offenbaren oder übermitteln.

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zu dieser Verpflichtung mit dem Abdruck der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Verpflichteten

# Merkblatt zur Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes

## Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

## Artikel 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

## Art. 32 Abs. 4 DSGVO

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

### **Strafvorschriften des § 42 BDSGneu**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  4. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

### **§ 43 BDSGneu**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
  2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **Strafgesetzbuch (StGB):**

#### **§ 202a Ausspähen von Daten**

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

#### **§ 202b Abfangen von Daten**

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

#### **§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten**

- (1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er
1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
  2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 202d Datenhehlerei**

- (1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.